

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ratzeburg erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, umfassen alle Geschlechter und sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Ratzeburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Luftkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen von bis zu 75 % für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KAG. Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Ratzeburg aufhalten und im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
- a. Personen, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - b. Personen, die an von der Stadt Ratzeburg anerkannten Tagungen, Lehrgängen, Kursen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als 4 Tage im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmenden im Stadtgebiet bei der Stadt Ratzeburg angemeldet wird. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 - c. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - d. Freiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.
 - e. Schulklassen, Jugendgruppen und deren Betreuer die in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen übernachten.
 - f. Personen, die unentgeltlich bei Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz Ratzeburg zu Besuchszwecken übernachten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- g. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur für maximal eine Übernachtung in Ratzeburg aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - h. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
 - i. Personen, die Inhabende von Gästekarten anerkannter Ferienorte in Schleswig-Holstein sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.
 - (3) Im Übrigen kann die Kurabgabe auf Antrag im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 4 Abgabemaßstab und -satz

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalisierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Nächte des Aufenthalts im Sinne des § 2. Der Abgabesatz wird pro Nacht auf 2,50 € festgesetzt.
- (2) Beträgt der Aufenthalt in Ratzeburg insgesamt mehr als 28 Nächte pro Jahr, beträgt die Höhe der Kurabgabe 70,00 € in Form einer Jahreskurabgabe. Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Übernachtungen innerhalb eines Kalenderjahres in der Höhe des Abgabesatzes gemäß Absatz 1 pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, ein entsprechender Nachweis vorliegt oder der Kurabgabepflichtige gemäß § 2 Satz 2 Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncampende auf einem Campingplatz ist. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Den Empfängern der öffentlichen Sozialhilfe wird auf Antrag vor Reisebeginn an die Stadt Ratzeburg eine Vergünstigung von 0,50 € gewährt.
- (2) Schwerbehinderten Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt.
- (4) Die Ermäßigung der Kurabgabe sind nach den Absätzen 1-3 sind von den Berechtigten glaubhaft zu machen.

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist bei dem Unterkunftgeber, Verwalter oder dem Beauftragten, ansonsten bei der Stadt Ratzeburg unverzüglich nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage festgesetzt, sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgewerber oder andere zur Einziehung Verpflichtete (§ 9 Abs. 6), sofern diese nicht

die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen können.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe direkt beim Unterkunftsgebenden oder der Stadt Ratzeburg zu zahlen.

§ 7 Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem Unterkunftsgeber oder der Stadt Ratzeburg nebst Quittung die Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarten haben eine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr die freie oder vergünstigte Inanspruchnahme des Angebotes der kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen oder Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

§ 8 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Abgabepflichtige, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Nächten berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 9 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebende

- (1) Unterkunftsgeber im Sinn dieser Vorschrift sind:
- a. Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.
 - b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen. Gäste sind keine Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - d. Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.
 - e. Betreiber von Rehakliniken.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebenden betreffende Veränderung ist der Stadt Ratzeburg schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Eine Mitteilung mittels elektronischer Post ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder kurabgabepflichtigen Person eine Gästekarte auszuhändigen und unter Verwendung der von Ratzeburg kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen, soweit sich nicht eines durch die Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellten elektronischen Mitteilungssystems bedient wird. Unterkunftsgeber, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, sollen die

- Abrechnung der Kurabgabe über das System vornehmen, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung der Stadt Ratzeburg verbunden wird oder der Stadt Ratzeburg aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung des Systems ist die Zustimmung der Stadt Ratzeburg erforderlich und es ist ein vorgegebenes Verfahren zu verwenden. Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes und des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt. Die für die Stadt Ratzeburg bestimmte Durchschrift bzw. die zur Abrechnung der Gästekarte erforderlichen Daten sind innerhalb von vier Wochen nach Anreise des Gastes bei der Stadt Ratzeburg einzureichen.
- (4) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Gästekarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Ratzeburg kostenfrei abzuführen oder der Stadt Ratzeburg die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen.
 - (5) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg.
 - (6) Jeder Unterkunftsgeber sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter haften gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Ratzeburg.
 - (7) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt Ratzeburg bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.
 - (8) Die von der Stadt Ratzeburg kostenlos ausgegebenen Gästekarten sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene Gästekarten und nicht genutzte Zweitkarten sind analog zu Ziff. 3 Abs. 4 ebenfalls innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Nicht zurück gegebene und verlorene Gästekarten werden dem Unterkunftsgeber je als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.
 - (9) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
 - (10) Reiseunternehmen sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen entrichten.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ratzeburg ist befugt, auf der Grundlage von
 - a. Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und zu speichern. Die Gästedaten werden bei der Stadt Ratzeburg elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ratzeburg befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte;
 - besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach
 - § 27 Landesmeldegesetz S-H (LMG S-H);
 - Gästeverzeichnis der Unterkunftsgeber oder deren Beauftragten;
 - Bereiche Finanzen, Steuern und Abgaben sowie Finanzbuchhaltung der Stadt Ratzeburg;
 - Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer.

Die Stadt Ratzeburg ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes S- H und der DSGVO beim Finanzamt

Ratzeburg, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Ratzeburg, beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie innerhalb der Stadtverwaltung befugt.

- (3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.
- (4) Die Stadt Ratzeburg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als abgabenschuldige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen leichtfertig
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt Ratzeburg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße der Unterkunftsgeber, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragten sowie den Eigentümer und Besitzer von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt auch, wer den Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder als Unterkunftsgeber den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt und als Gast die Gästekarte/Jahreskarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet.
- (5) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister